

Verwaltungsabkommen

**über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung eines
bundeseinheitlichen Systems zur Führung eines
voll strukturierten Datenbankgrundbuchs**

Das Land Sachsen-Anhalt,

vertreten durch das Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt,

und

der Freistaat Bayern,

vertreten durch das Bayer. Staatsministerium der Justiz,

schließen dieses Verwaltungsabkommen zur Fortsetzung des Projekts zur Entwicklung eines bundeseinheitlichen Systems zur Führung eines voll strukturierten Datenbankgrundbuchs.

Präambel

Die Landesjustizverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland verfolgen das gemeinsame Ziel, die gegenwärtig zur Unterstützung der Grundbuchführung in den Amtsgerichten bzw. bei den Grundbuchämtern / Notariaten im Einsatz befindlichen drei IT-Systeme Argus-EGB, Folia-EGB und SolumSTAR durch ein

bundeseinheitliches elektronisches Grundbuchsystem

abzulösen, das eine voll strukturierte Datenhaltung ermöglicht.

Die technischen Möglichkeiten in der Automationsunterstützung von Verfahrensabläufen sind in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Wirtschaft, Banken, Notare und Behörden, die mit den Grundbuchämtern zusammenarbeiten, erwarten heute, dass aus einem maschinell geführten Grundbuch differenziert Auskunft gegeben werden kann und Anfragen unterschiedlicher Art schnell und zuverlässig beantwortet werden. Gleichermaßen werden der Austausch von Daten sowie die elektronische Kommunikation mit den Grundbuchämtern immer stärker gefordert. Diesen Bedürfnissen muss Rechnung getragen werden. Neben dem Vorteil der voll strukturierten Datenhaltung bietet der Ansatz einer Neuentwicklung zudem die Chance, überkommene Verfahrensabläufe zu hinterfragen und sie unter Zugrundelegung der technischen Möglichkeiten zukunftsicher neu auszurichten. Weitere wesentliche Ziele der Neuentwicklung sind die Realisierung eines Verfahrens, das eine wirtschaftliche Migration der vorhandenen elektronischen Grundbuchdaten ermöglicht sowie ggf. ein Abrufsystem, das bei Bedarf in ein bundesweites Grundbuchportal eingebunden werden kann.

10
106

§ 1

Beteiligung

Die Realisierung der in der Präambel genannten Ziele erfolgt in einem Projekt aller 16 Bundesländer, die gemeinschaftlich die Rolle des Auftraggebers wahrnehmen. Im Interesse einer effizienten Projektdurchführung besteht Einvernehmen darüber, dass die Landesjustizverwaltung Bayern das zur Vergabe der benötigten externen Leistungen - insbesondere zur Detaillierung der vorhandenen Grobübersicht zu einem fertigen Fachfeinkonzept mit anschließender Realisierung, für das Projektcoaching sowie zur Qualitätssicherung - erforderliche europaweite Vergabeverfahren durchführt. Die Leistungsbeschreibungen hierfür werden vor der europaweiten Vergabebekanntmachung mit allen Bundesländern abgestimmt. Der um die übergreifenden nicht monetären Vorteile des Projekts ergänzte Kriterienkatalog zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Angebots, auf das der Zuschlag erteilt werden soll, ist diesem Verwaltungsabkommen als Anlage beigefügt. An den im Vergabeverfahren zustande kommenden Verträgen werden sich alle Länder beteiligen.

§ 2

Abwicklung von Verträgen

Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Abwicklung der Verträge nach § 1 werden zur Reduzierung von hohen, die wirtschaftliche Projektdurchführung gefährdenden Abstimmungsaufwänden, von den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen für alle am Projekt beteiligten Länder nach Maßgabe der in § 3 genannten Projektorganisation geplant, koordiniert und getroffen.

§ 3

Projektorganisation

- (1) Für strategische Entscheidungen und zur Steuerung und Koordinierung wird ein aus Vertretern der in § 2 genannten Länder besetzter Projektlenkungsausschuss (PLA) eingerichtet. Den Vorsitz übernimmt die Landesjustizverwaltung Bayern. Der PLA nimmt verantwortlich für alle 16 Bundesländer die Aufgaben des Auftraggebers wahr. Der PLA trifft alle Entscheidungen mit finanziellen, organisatori-

schen und vertraglichen Auswirkungen. Der PLA entscheidet einstimmig. Der PLA gibt sich eine Geschäftsordnung. Der PLA kann Änderungs- oder Zusatzaufträge („Change Request Volumen“) vergeben; sie bedürfen der Zustimmung aller Auftraggeber i. S. des § 1, wenn sie den Betrag von jährlich 250.000 € überschreiten.

- (2) Zur Sicherstellung einer hohen Entscheidungsqualität im Projektverlauf sowie zur zeitnahen Information über etwaige landesspezifische Besonderheiten wird als Beratungsgremium ein mit Vertretern aus den nicht mit der Vertragsabwicklung beauftragten Ländern und dem Vorsitzenden des PLA besetzter Beirat etabliert. Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem PLA zusammen, auf der umfassend über den Projektfortschritt unterrichtet wird. Um eine durchgängige Beratung des PLA zu ermöglichen, wird den Mitgliedern des Beirats und den Koordinatoren (Abs. 4 Buchst. a) zeitnah Zugang zu sämtlichen Projektergebnissen eingeräumt.
- (3) Die Projektleitung wird der Landesjustizverwaltung Bayern zugeordnet. Die Projektleitung nimmt ihre Aufgaben nach den im PLA abgestimmten Vorgaben auf der Grundlage eines von diesem erteilten Projektauftrages wahr. Der Projektleitung obliegt die operative Steuerung und Koordinierung des Projekts. Sie plant, überwacht und steuert den justizinternen Projektablauf und die einzelnen Projektphasen. Zur Unterstützung der Projektleitung soll eine aus maximal 3 Personen (ggf. externe Dienstleister) bestehende Projektassistenz einschließlich eines Projektbüros für administrative Aufgaben eingerichtet werden.
- (4) An der operativen Umsetzung des Projekts sind alle 16 Länder beteiligt. Dabei gilt:
 - a) Jedes Land stellt einen Ansprechpartner (Kordinator) für die mit der inhaltlichen Projektarbeit befassten Mitarbeiter zur Verfügung. Dadurch wird sichergestellt, dass die landesspezifischen Besonderheiten im Grundbuchwesen bei der inhaltlichen Projektarbeit Berücksichtigung finden. Bei Unklarheiten über landesspezifische Besonderheiten oder aus anderen fachlichen Gründen haben die Mitarbeiter der Justiz frühzeitig die Koordinatoren der Länder zu beteiligen.
 - b) Die für die Projektarbeit erforderlichen Mitarbeiter (Kernteam) werden nach Leistung, Eignung und Befähigung aus dem Personalbestand aller 16 Länder ausgewählt. Dabei sollte nach Möglichkeit auf die im Rahmen der Erstellung

11
10

der bislang geleisteten Vorarbeiten bewährten Mitarbeiter zurückgegriffen werden. Grundsätzlich setzt eine Beteiligung eine vollständige Freistellung voraus. Für das Kernteam ist eine Personalstärke von 12 Mitarbeitern vorgesehen. Vier weitere Mitarbeiter werden zur Verstärkung für Ersatzfälle bereit gestellt. Die Mitwirkung im Kernteam ist grundsätzlich bis zur Abnahme des realisierten Programmsystems sicher zu stellen. Die fachliche Lenkung des Kernteams wird einem Hauptansprechpartner übertragen, der vom PLA aus den Mitarbeitern des Kernteams bestimmt wird.

- c) Das Kernteam hat die Interessen aller 16 Länder zu berücksichtigen. Es entscheidet in fachlicher Hinsicht abschließend. Ist im Einzelfall keine einvernehmliche Entscheidung zu erzielen, entscheidet die Mehrheit der Mitglieder des Kernteams. In diesen Fällen kann bei Entscheidungen von strategischer Bedeutung vom Hauptansprechpartner über die Projektleitung ein abschließender Beschluss des PLA herbeigeführt werden.
- d) Für die fachliche Qualitätssicherung wird gemeinsam mit einem externen Dienstleister ein QS-Team eingerichtet.
- e) Die Projektstruktur auf operativer Ebene und die Anzahl der Justizmitarbeiter im Kernteam werden nach Abschluss der bevorstehenden Vergabeverfahren in Abstimmung mit dem oder den externen Dienstleistern festgelegt. Dabei sind auch die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit zu regeln. Die Projektstruktur wird bei Bedarf der jeweiligen Projektphase angepasst.

§ 4

Information

- (1) Alle Länder sind von der Projektleitung Justiz durch einen mindestens halbjährlich erscheinenden Projektfortschrittsbericht über die Planungen, den Projektverlauf sowie über anstehende und getroffene richtungsweisende Entscheidungen zu informieren.
- (2) Der Vorsitzende des PLA informiert ferner mindestens zweimal jährlich die Runde der Amtschefs der Justizministerien über den Projektverlauf sowie über anstehende und getroffene richtungsweisende Entscheidungen.

§ 5

Finanzierung

- (1) Alle Länder tragen die Kosten der Realisierung der Projektdurchführung gemeinsam. Hierzu gehören alle Sachkosten sowie die Personaldurchschnittskosten der vollständig für das Projekt freigestellten Justizmitarbeiter. Die Kostenverteilung richtet sich nach dem Königsteiner Schlüssel 2007.
- (2) Nach der programmtechnischen Realisierung des datenbankgestützten EDV-Grundbuchs sind alle Länder zur Nutzung der Programme berechtigt.
- (3) Soweit die Nutzung des realisierten datenbankgestützten EDV-Grundbuchs wider Erwarten Programmanpassungen aufgrund nicht berücksichtigter Länderspezifika erforderlich macht, die nicht in änderbaren betrieblichen Abläufen bestehen, werden die dafür anfallenden Entwicklungskosten von allen Ländern nach Maßgabe des Königsteiner Schlüssels (2007) getragen, soweit sie bis spätestens 5 Jahre nach Beendigung des Verwaltungsabkommens geltend gemacht werden.

§ 6

In-Kraft-Treten, Beendigung, Kündigung

- (1) Das Verwaltungsabkommen tritt mit der Unterzeichnung unter der Bedingung in Kraft, dass sich mindestens die in § 2 genannten Länder an der Projektdurchführung beteiligen. Das Verwaltungsabkommen ist mit der Erklärung des Projektendes, spätestens mit der einvernehmlichen ausdrücklichen Erklärung durch die in § 2 genannten Länder beendet.
- (2) Das Verwaltungsabkommen kann von jedem Land mit zwölfmonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende gekündigt werden. Länder, die nicht zu den in § 2 genannten gehören, werden bei ihrer Kündigung nur an den Sachkosten und Personaldurchschnittskosten i. S. v. § 5 Abs. 1 beteiligt, die bis zur Erklärung der Kündigung angefallen sind.

München, 14. Januar 2008


Klotz
Ministerialdirektor

Magdeburg, 03.06.08

